



# STPO NEWS-LETTER 03/17

## Allgemeine Anmerkung

Die Weisungen für das Vorverfahren (WOSTA) werden auf der Homepage ([www.staatsanwaltschaften.zh.ch](http://www.staatsanwaltschaften.zh.ch)) jeweils den neuesten Entwicklungen der Rechtsprechung und Praxis angepasst. Bis zur Neuaufschaltung der aktualisierten Fassung sind die Ausführungen des auf der Homepage und im internen Wissensmanagement aufgeschalteten STPO NEWS-Letters zu beachten. Es wird jeweils angeführt, ob eine Aufnahme in die WOSTA vorgesehen ist.

## 1. Verfahrensregeln

### Dokumentationspflicht, Protokollierung

#### Art. 76 - 79 StPO, Ziff. 8.2.2 WOSTA

Gemäss Dokumentationspflicht müssen alle prozessual relevanten Vorgänge von der handelnden Behörde in geeigneter Form festgehalten und in die Strafakten integriert werden. Verfahrensrelevant ist grundsätzlich alles, was im Hinblick auf die verfolgte Tat mit einem möglichen Schuldvorwurf und einer allfälligen Strafzumessung in Zusammenhang gebracht werden kann bzw. was mit der Tat als Gegenstand eines gegen eine bestimmte Person erhobenen Vorwurfs in thematischem Zusammenhang steht, mithin ein Bezug zur Sache hat. Im konkreten Fall kam das Obergericht zum Schluss, dass auch Koordinationssitzungen mit der Privatklägerschaft in Form eines Informations- und Meinungs-austausches hinsichtlich der Vermögenssicherung der Aktenführungs- und Dokumentationspflicht unterliegen und ein entsprechendes Protokoll zu führen gewesen wäre (OGZH UH170152 vom 11. September 2017; vgl. *WM unter StPO / Verfahrensregeln / Dokumentationspflicht / Rechtsprechung*; Dokument: Protokollierungspflicht; Hinweis WOSTA).

### Akteneinsicht, KESB

#### Art. 101 Abs. 1 StPO; Ziff. 8.2.7.2.4 WOSTA

Behörden, die nicht Verfahrenspartei sind, haben Akteneinsicht, wenn sie diese für die Bearbeitung hängiger Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren benötigen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, was eine Abwägung der Interessen der involvierten Personen und derjenigen des Staates voraussetzt. Im konkreten Verfahren wurde der KESB Einsicht in das psychiatrische Gutachten des Beschuldigten gewährt, da dies zur Beurteilung

der Kinderbelange und im Hinblick auf die zukünftige Unterbringung des Beschuldigten unabdingbar war (OGZH UH170276 vom 23. November 2017; vgl. *WM unter StPO / Verfahrensregeln / Akteneinsicht / Rechtsprechung*; Dokument: Einsicht Behörden).

## 2. Verteidigung

### Notwendige Verteidigung, Zeitpunkt

**Art. 130 + 131 StPO; Ziff. 9.6.2.4 WOSTA**

Ist ein hinreichender Tatverdacht gegeben, ist eine Untersuchung zu eröffnen und bei Vorliegen der Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung, muss eine solche bereits vor der ersten polizeilichen Einvernahme sichergestellt sein. Keine Rolle spielt dabei, ob die Untersuchung auch formell eröffnet worden ist. Wird die Untersuchung verspätet eröffnet und die erkennbar notwendige Verteidigung zu spät sichergestellt, unterliegen die nach dem für die Untersuchungseröffnung relevanten Zeitpunkt erhobenen Beweise der Beweisverwertungseinschränkung (BGer 6B\_178/2017 vom 25.10.2017; vgl. *WM unter StPO / Verteidigung / Notwendige Verteidigung / Rechtsprechung*; Dokument: Zeitpunkt).

## 3. Zwangsmassnahmen

### Ersatzmassnahmen

**Art. 237 i.V.m. 227 StPO; Ziff. 11.7.12 WOSTA**

Anordnung und Anfechtung von Ersatzmassnahmen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften über die Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Dies gilt auch, wenn es um die Verlängerung einer Ersatzmassnahme geht. Die Staatsanwaltschaft muss deshalb ihr Gesuch um Verlängerung spätestens vier Tage vor Ablauf der Ersatzmassnahme beim Zwangsmassnahmengericht einreichen, welches zwecks Aufrechterhaltung eines gültigen Ersatzmassnahmetitels die provisorische Fortdauer der Massnahme bis zum Entscheid anordnen kann. Das Fehlen eines gültigen Ersatzmassnahmetitels während einer gewissen Zeit rechtfertigt deren Aufhebung jedoch nicht, sofern die materiellen Voraussetzungen der Ersatzmassnahme weiterhin erfüllt sind (OGZH UB170135 vom 2. November 2017; vgl. *WM unter StPO / Zwangsmassnahmen / Ersatzmassnahmen / Rechtsprechung*; Dokument: Gültiger Titel).

## 4. Vorverfahren

### Ermächtigung, sichernde Massnahmen

**Art. 303 StPO; Ziff. 12.8.11 WOSTA**

Im Rahmen von Strafverfahren gegen Beamte und Behördenmitgliedern darf die zuständige Behörde schon vor Erteilen der Ermächtigung die unaufschiebbaren sichernden Massnahmen treffen. Um den Sachverhalt so abzuklären, dass begründet

über das Erteilen der Ermächtigung entschieden werden kann, können in der Praxis selbst weitreichende Ermittlungen unter dem Titel der "sichernden Massnahmen" vorgenommen werden. So muss es der zuständigen Behörde insbesondere erlaubt sein, bereits vor der Erteilung der Ermächtigung bzw. der Stellung des Strafantrages allenfalls vorhandene Beweismittel sicherzustellen. Dies umfasst auch erste Einvernahmen, insbesondere zu Sachverhalten, bei denen sich eine möglichst tatnahe Befragung aus ermittlungstaktischen Gründen aufdrängt (OGZH TB170038 vom 29. Mai 2017; vgl. WM *unter StPO / Verfahrensregeln / Eröffnung / Beamte / Rechtsprechung*; Dokument: Sichernde Massnahmen, Einvernahme).

## 5. Besondere Verfahren

### Abgekürztes Verfahren

**Art. 358 ff StPO; Ziff. 14.3 WOSTA**

In einem Fall, in welchem die Vorinstanz im Zusammenhang mit der im abgekürzten Verfahren erhobenen Anklage zum Schluss kam, die örtliche Zuständigkeit sei nicht gegeben, stellte sich die Frage, ob das Gericht an die im Urteilsvorschlag festgelegte örtliche Zuständigkeit gebunden war. Im Entscheid wird ausgeführt, dass sich die Hauptverhandlung im abgekürzten Verfahren nach den allgemeinen Regeln richte, soweit keine besonderen Vorschriften bestünden. Unter anderem habe das Gericht – wie im ordentlichen Verfahren auch – die Prozessvoraussetzungen von Amtes wegen zu prüfen, worunter auch die örtliche Zuständigkeit falle. Vereinbarungen zwischen Staatsanwaltschaft und der beschuldigten Person über einen von den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Gerichtsstand seien gesetzlich nicht vorgesehen. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass umstritten sei, wie das Gericht im abgekürzten Verfahren bei fehlender örtlicher Zuständigkeit vorzugehen habe. In der Lehre befürwortet werde, dass ein Nichteintretensentscheid gefällt und die Akten an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen würden. Eine weitere Möglichkeit wäre eine Rückweisung der Akten mit dem Auftrag zur Durchführung des ordentlichen Verfahrens. Die Frage wurde letztendlich offengelassen, da das Obergericht zum Schluss kam, dass die örtliche Zuständigkeit gegeben sei (OGZH UH170107 vom 14. September 2017; vgl. WM *unter StPO / Besondere Verfahren / Abgekürztes Verfahren / Rechtsprechung*; Dokument: örtliche Zuständigkeit).

*Für die Oberstaatsanwaltschaft:  
lic.iur. Corinne Bouvard*

*mailto: [corinne.bouvard@ji.zh.ch](mailto:corinne.bouvard@ji.zh.ch)*